
Grobkonzept für die Museen, gültig ab Montag, 13. September 2021 **Anpassungen 04.11.21**

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft.

Die Zertifikatspflicht wurde vom Bundesrat beschlossen. Die Museen sind verpflichtet, diese Regel durchzusetzen, und das Empfangspersonal muss diese Entscheidung nicht begründen oder kommentieren. Der VMS empfiehlt der Museumsleitung, das Personal zu schulen, um bei Problemen mit Besucher:innen reagieren zu können.

Die Museen dürfen strengere Regeln als in der Verordnung vorsehen (z.B. Maskenpflicht).

COVID-Zertifikatspflicht (Art. 13)

Der Zugang zu den Museen ist nur gegen Vorlage des COVID-Zertifikats möglich. Für einen Museumsbesuch muss das COVID-Zertifikat bei der Ankunft im Museum vorgelegt werden. Diese Regel richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch an jene, die Besuche auch im Freien anbieten. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren. Eine ausführliche Erläuterung der Zertifikatsprüfung befindet sich [hier](#). **Es ist zu beachten, dass die Gültigkeit des Zertifikats nur durch Scannen mit der Applikation „COVID Certificate“ überprüft werden kann.**

- ➔ *Müssen die Mitarbeiter:innen in einem Betrieb mit Zertifikatspflicht ebenfalls ein Zertifikat haben? Nein. Es besteht keine Zertifikatspflicht für Mitarbeiter:innen (Details unter Personenschutz).*
- ➔ *Was gilt in Museumsshops? Für einen reinen Shopbesuch, der räumlich noch vor der Zertifikatskontrolle stattfindet, gilt keine Zertifikatspflicht, sondern eine Maskenpflicht (auch für das Personal).*
- ➔ *Was gilt für Schulklassen? Innerhalb einer Schulgruppe gilt folgendes: Schüler:innen ab 16 Jahren sowie Lehrpersonen und Begleitpersonen müssen ein COVID-Zertifikat vorlegen. Schulkinder jünger als 16 Jahre sind von der Zertifikats- wie auch von der Maskenpflicht befreit. Handelt es sich bei dem Besuch der Schulgruppe um einen „privaten“ Besuch, gilt die Zertifikatspflicht nicht.*
- ➔ *Was gilt für Referent:innen an Veranstaltungen? Handelt es sich um extern engagierte Personen, müssen sie ein Zertifikat vorlegen. Bei intern angestellten Personen, gelten die Regeln für Arbeitnehmer:innen (siehe unten).*
- ➔ *Was gilt für Drittstaatsangehörige? Diese Personen müssen auch ein in der Schweiz gültiges COVID-Zertifikat vorlegen. Eine nationale elektronische Lösung für die Umwandlung ausländischer Impf-Zertifikaten (von der EMA anerkannte Impfstoffe) in ein Schweizer COVID-Zertifikat ist nun in Betrieb. Ausführliche Informationen finden Sie [hier](#).*
- ➔ *Was gilt für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können? Für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können, kann ein ärztliches Attest akzeptiert werden. In diesem Fall muss überprüft werden, ob das Attest bestätigt, dass sich die Person weder impfen noch testen lassen kann. Zusätzlich muss durch den Abgleich mit einem Ausweisdokument mit Foto überprüft werden, ob das Attest tatsächlich zur vorzeigenden Person gehört.*

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (Art. 6)

Mit Einführung der Zertifikatspflicht entfällt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Allerdings müssen Besucher:innen bis zur Zertifikatsprüfung (am Empfang, an der Kasse etc.) eine Maske tragen. Es ist daher empfehlenswert, dass auch Mitarbeiter:innen im Eingangsbereich weiterhin Maske tragen oder durch Plexiglasabschrankungen geschützt werden.

Für den Museumsshop gilt auch weiterhin die Maskenpflicht analog zu den Vorgaben im Detailhandel.

Für Mitarbeiter:innen, die kein Zertifikat vorlegen müssen, gilt weiterhin die Maskenpflicht. Wird freiwillig ein Zertifikat vorgelegt, entfällt die Maskenpflicht.

Schutzkonzept (Art. 10, Ziff. 1 Anhang)

Jede Institution muss ein Schutzkonzept entwickeln, das für die Institution und ihre Veranstaltungen die Schutzmassnahmen vorsieht. Im Schutzkonzept muss folgendes angegeben werden:

- Die Person, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.
- Vorgaben zur Umsetzung der Hygienemassnahmen (siehe auch nächsten Punkt).
- Die Massnahmen in Bezug auf die Überprüfung der Identität im Rahmen der Zugangskontrolle; diese muss anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto erfolgen.
- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Zugangskontrolle: die betroffenen Personen werden frühzeitig über die Datenbearbeitung informiert, die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden und dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist; diesfalls müssen sie spätestens zwölf Stunden nach Abschluss der Veranstaltungen vernichtet werden.

Hygienemassnahmen (Ziff. 1.2 Anhang)

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden. Die Räume werden regelmässig belüftet.

Soziale Distanz (Ziff. 1.3 Anhang)

Durch die Zertifikatspflicht entfallen zwar die Vorgaben zur Einhaltung des Abstands für Besucher:innen. Es ist jedoch empfehlenswert, diesen nach Möglichkeit trotzdem zu berücksichtigen. Für Mitarbeiter:innen ohne Zertifikatspflicht gilt die Vorgabe weiterhin (bspw. in Büroräume etc.).

Veranstaltungen in Innenräumen im Museum (Art. 14)

Die Vorlage des Zertifikats ist für alle Personen ab 16 Jahren obligatorisch, womit die Veranstaltungen ohne Einschränkung (konkret: ohne Maskenpflicht) stattfinden können. Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als „Veranstaltungen“ und nicht als „kulturelle Aktivitäten“.

Nachtrag für private Veranstaltungen in Museen: Wenn ein Museum einen Raum vermietet, ist der/die Mieter:in für die Schutz- und Kontrollmassnahmen verantwortlich. Wenn die Teilnehmenden durch das Museum gehen müssen, um den gemieteten Raum zu erreichen, müssen sie ein Zertifikat vorlegen.

Veranstaltungen in Aussenbereichen von Museen (Art. 14)

Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen (Besuchende oder Teilnehmende) beträgt 1000; dabei gilt:

- Besteht für die Besuchenden eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besuchenden eingelassen werden.
- Stehen den Besuchenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besuchende eingelassen werden.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Die Besuchenden tanzen nicht.

Museumsrestaurants und –cafés (Art. 12)

Auch die Museumsrestaurants und -cafés müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang zu Innenbereichen auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Sieht ein Restaurant im Aussenbereich keine Beschränkung des Zugangs vor, so muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

Personalschutz und Fragen zur Zertifikatspflicht von Mitarbeitenden (Art. 25)

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. Zusätzlich kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Homeoffice ist weiterhin empfohlen.

Es besteht keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende. Der/die Arbeitgeber:in darf aber das Vorliegen eines Zertifikats bei seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dazu gelten separate Regelungen (Art. 25, Absatz 2ter):

- Die Mitarbeiter:innen sind im Vorfeld anzuhören.
- Das Ergebnis der Überprüfung darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Die Massnahmen sind schriftlich festzulegen.
- Gilt eine Zertifikatspflicht für Mitarbeiter:innen, muss das Unternehmen regelmässig Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.
- Ohne Zertifikatspflicht muss der/die Arbeitgeber:in die Testkosten nicht übernehmen.

Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle (Art. 2, Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 28)

Die Kantone können zusätzliche Vorschriften erlassen. Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone.

Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben. Es sind Geldbussen vorgesehen.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch jene, die Besuche im Freien anbieten. Botanische und zoologische Gärten informieren sich bei zooschweiz, die Bibliotheken bei Bibliosuisse und die Archive beim Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

Innerhalb desselben Museums können mehrere Richtlinien in Kraft sein:

- Für Museumsshops gelten grundsätzlich die Vorschriften für Ladengeschäfte.
- Der Betrieb von hauseigenen Kinos unterliegt den Richtlinien für Kinos.
- Die Museumsrestaurants und -cafés halten sich an die Vorschriften der kantonale Verbände von GastroSuisse.